



# BENÜTZUNGSORDNUNG

## für das Erholungsgebiet Seeschlacht

1. Die Benützung des gesamten Erholungsgebietes inklusive des Teiches sowie der Turn- und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktgemeinde Langenzersdorf haftet nicht für Verletzungen, die Badegäste aus eigenem oder Verschulden Anderer erleiden. Sie haftet ferner nicht für abhanden gekommene Geld- oder Wertgegenstände der Badegäste.
2. Der Eintritt in das Erholungsgebiet ist von 01. Mai bis 15. September gebührenpflichtig.

Für Kinder und Jugendliche unter 17. Jahren, Präsenz- und Zivildienstler ist unter Vorlage eines Lichtbildausweises der Eintritt frei.

Für Behinderte mit Behindertenpass sowie Begleitpersonen von Behinderten, die im Behindertenpass die Zusatzeintragung „Begleitperson“, „Gebrauch eines Rollstuhles“, „hochgradig sehbehindert“, „blind“, „taubblind“ haben, ist der Eintritt frei.

Für Schüler ab 17 Jahren, Studenten unter 26 Jahren, Lehrlinge und Pensionisten ab dem 65. Lebensjahr beträgt der Eintrittspreis unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit Geburtsdatum die Hälfte des Kartenpreises.

3. Kinder unter 10 Jahren dürfen das Erholungsgebiet nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren betreten.
4. Im gesamten Erholungsgebiet ist der Zutritt mit Hunden verboten.
5. Verboten im Interesse aller Erholungssuchenden ist insbesondere:
  - das Befahren des gesamten Erholungsgebietes mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Einsatz- und Betriebsfahrzeuge) sowie das Reiten im Gelände;
  - von 1. Mai bis 15. September im gesamten Erholungsgebiet das Radfahren mit Ausnahme auf der Pump-Track-Anlage sowie die Benützung von E-Scootern;
  - jede Beschädigung, Verunreinigung oder sonstige widmungsfremde Verwendung der Grünanlagen, des Teiches und aller anderen Einrichtungen;
  - andere Besucher durch Musikwiedergabe von Geräten aller Art oder sonstigen Lärm zu belästigen;
  - zu nächtigen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  - Motorboote oder Segelboote einzubringen sowie Windsurfing zu betreiben;
  - das Betreiben von Drohnen und sonstigen Flugobjekten;
  - zu fischen, ausgenommen Inhaber eines Fischerei Erlaubnisscheines im Rahmen der dafür geltenden Bedingungen.
  - zu grillen oder Feuerstellen zu betreiben.
6. das Durchtauchen der Schwimminsel
7. Ballspielen ist ausschließlich auf den hierfür bestimmten Plätzen gestattet. Das Benützen des Rasenspielfeldes und des Funcourts mit Stoppelschuhen ist verboten.
8. Inhaber\*innen von Saisonkarten können im Erholungsgebiet je nach Verfügbarkeit Sonnenliegenboxen pro Badesaison (01. Mai bis 15. September) mieten. Darüber hinaus wird ein Pfand für die ausnahmslos zu verwendenden gemeindeeigenen Absperrvorrichtungen eingehoben. Die jeweils geltende Miet- und Pfandgebühr ist dem Aushang betreffend Sonnenliegenboxen zu entnehmen. Die gemeindeeigenen Absperrvorrichtungen



sind am Ende der Badesaison, spätestens jedoch bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres im Bürgerservice des Gemeindeamtes gegen Rückerstattung des Pfandes zu retournieren.

9. Den Weisungen des beauftragen Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten!

### **STRAFBESTIMMUNG**

Die Nichtbefolgung der Benützungsordnung wird gesetzlich geahndet.

**Der Bürgermeister  
Mag. Andreas Arbesser**